

**Rahmenordnung für die
Ausbildung zum Dienst als
Priester in der Schweiz**

2000

**Zu beziehen bei den Bischöflichen Ordinariaten,
den Priesterseminarien und dem Sekretariat der
Schweizer Bischofskonferenz**

Rahmenordnung für die Ausbildung zum Dienst als Priester in der Schweiz

Vorwort

1. Ein Rahmengesetz, das die *Ratio fundamentalis* auf die Verhältnisse in der Schweiz anwendet, muss verschiedenen Besonderheiten unseres Landes Rechnung tragen, namentlich den folgenden:

a) Die in der Schweiz bestehende Vielfalt von Sprachen, Kulturen und pastoralen Verhältnissen führt zu Unterschieden zwischen den einzelnen Seminarien.

b) Zudem vermitteln die schweizerischen Priesterseminarien den Theologieunterricht nicht intern, sondern die Seminaristen studieren an Theologischen Fakultäten, zu denen die Seminarien in sehr unterschiedlicher Beziehung stehen. Von den katholischen Ausbildungsstätten in der Schweiz sind zwei staatliche Fakultäten. Demnach ist der Rechtsstatus der theologischen Ausbildungsstätten jeweils verschieden, namentlich in Bezug auf die Ernennung von Professoren.

c) Immer häufiger haben die Priester mit Diakonen und Laien zusammenzuarbeiten, die ebenfalls eine volle theologische Ausbildung haben. Die Ausbildung wird daher darauf zu achten haben, dass eine solche Zusammenarbeit in entsprechender Weise vorbereitet wird.

I. Ziel der Priesterausbildung

2. Alle Glieder der Kirche haben, wenn auch in unterschiedlicher Weise, Anteil am einzigen und ewigen Hohenpriestertum Christi. Das Priestertum des Dienstes, das heisst das hierarchische Priestertum, das

sich dem Wesen und nicht bloss dem Grade nach vom gemeinsamen Priestertum der Gläubigen unterscheidet (cf. *Lumen Gentium*, 10), führt den Priester in eine besondere Ähnlichkeit mit Christus, dem Haupt der Kirche, und gibt ihm den Auftrag, in seiner Vollmacht als Lehrer, Priester und Hirte zu wirken.

3. Der Priester steht im Dienst am Menschen. Im Auftrag der Kirche übt er den Heildienst aus, der immer auch den Weltdienst mit einschliessen muss. Den Menschen will er Jesus Christus und seine Botschaft verkünden und sie zu einer Gemeinschaft im Glauben und in der Liebe zusammenführen. Dies geschieht vor allem in der Feier der Sakramente. Prägender Höhepunkt und Quelle dieses Gemeinschaftsvollzuges, ja des ganzen christlichen Lebens, ist die Eucharistie.

4. Die Priesterweihe, die Inkardination und die Missio begründen eine besondere Beziehung zum Ortsbischof. Mit ihrem Bischof bilden die Priester das eine Presbyterium. «Da das Amt der Priester mit dem Bischofsstand verbunden ist, nimmt es an der Vollmacht teil, mit der Christus selbst seinen Leib auferbaut, heiligt und leitet» (*Presbyterorum Ordinis*, 2). Zudem bilden die Priester mit den übrigen Frauen und Männern, die im Dienst der Seelsorge stehen, eine schwesterlich-brüderliche Gemeinschaft, die auf pastoraler, menschlicher, geistlicher und materieller Ebene ihren Ausdruck findet.

5. Als Leiter einer Glaubensgemeinschaft steht der Priester im Dienst an der Einheit. Er versucht, Begabungen und Charismen in den anderen zu entdecken und zu fördern und mit ihnen eine lebendige und missionarische Gemeinde aufzubauen, in der auch geistlich und sozial Benachteiligte beheimatet sind. Der Priester ist also angewiesen auf eine gute Zusammenarbeit mit allen jenen, die einen anderen kirchlichen Dienst oder eine besondere Verantwortung in der Gemeinde übernehmen.

II. Ort, Träger und Form der Ausbildung

6. Wer sich auf den Dienst des Priesters vorbereiten will, wohnt in der Regel während der Studienzeit in einem **Priesterseminar**. Dieses bietet einen Raum, in dem die Priesteramtskandidaten in das Leben nach dem Evangelium hineinwachsen. In einer Weggemeinschaft ergründen sie im heutigen Kontext die Gruppenerfahrung Jesu mit seinen Jüngern; Schritt für Schritt bilden sie sich aus für den Dienst in der Kirche, am Volk Gottes und zum Heil der Welt.

7. Voraussetzung für das Theologiestudium ist eine abgeschlossene Mittelschulbildung (Maturitätszeugnis, Lehrpatent). In Absprache mit der jeweiligen Theologischen Fakultät oder Hochschule können gleichwertige Bildungsgänge als genügende Voraussetzung für die Immatrikulation anerkannt werden. (Für andere Bildungsgänge siehe Nr. 59 u. 60.)

8. Der Bildungsgang umfasst in der Regel sechs bis sieben Jahre, je nach Bistum:
- Einführungskurs/Propädeutikum

- Grundstudium/Philosophicum (2 bis 3 Jahre)
- Hauptstudium/Theologicum (mindestens 3 Jahre)
- Pastoralkurs/Berufseinführung (1 bis 2 Jahre).

Die Diakonenweihe und danach die Priesterweihe werden in der Regel während des Pastoralkurses resp. der Berufseinführung erteilt.

9. Der in einigen Bistümern eingeführte Einführungskurs dient einer klareren Entscheidungsfindung bezüglich der Berufung; gleichzeitig werden die Kandidaten in die Praxis des geistlichen Lebens eingeführt und erhalten je nach Gegebenheit Grundkenntnisse in den alten Sprachen, in Philosophie und Glaubenslehre.

10. Das Grundstudium - oft mit dem Vordiplom abgeschlossen - und das Hauptstudium - normalerweise mit Diplom- resp. Lizentiatsabschluss - werden an einer Theologischen Fakultät oder Hochschule absolviert.

11. Der Pastoralkurs resp. die Berufseinführung sollen die künftigen Mitarbeiter in die Diözese integrieren, ihre geistliche Bildung vertiefen, sie in den priesterlichen Dienst in einer Gemeinde einführen und sie unmittelbar auf die Weihen vorbereiten.

12. Die **Seminarausbildung** lässt sich - den besonderen Bedürfnissen der einzelnen Kandidaten entsprechend - mit Vorteil durch gewisse Spezialeinsätze oder durch eine zeitweilige Unterbrechung des Studiums ergänzen, zum Beispiel:

- a) zu Beginn durch eine Zeit intensiver geistlicher Ausbildung und des Nachdenkens über die Berufung;

b) durch eine Unterbrechung während eines oder mehrerer Semester für einen Pastoraleinsatz oder für eine andere Lebenserfahrung (Arbeit, Sozialdienst, Studium, Begegnung mit der Kirche in einem anderen Land);

c) durch einen Pastoraleinsatz zur vertieften Prüfung der Berufung und zur Einübung in den kirchlichen Dienst.

13. Die Seminarausbildung strebt an, dass die künftigen Priester unter der Leitung des Bischofs zu einem lebendigen Presbyterium zusammenwachsen. Im Dienste der Seelsorge ist es daher wichtig, dass zwischen dem Seminar, dem Bischof und den übrigen Seelsorgern der Diözese durch regelmässige Begegnungen eine gegenseitige Verbundenheit entsteht.

14. Die Seminaristen sollen zur Zusammenarbeit befähigt werden, nicht nur mit ihren zukünftigen Mitbrüdern, sondern auch mit den in der Seelsorge tätigen Laien. Im Rahmen der Seminarordnung soll der Kontakt zu einer Pfarrei gepflegt werden.

15. Die menschliche und geistliche Bildung erfordert, dass das Seminar dem Gemeinschaftsleben in seiner Vielfalt einen grossen Platz einräumt. Das Seminar soll zur Brüderlichkeit erziehen.

16. Jedes Seminar gibt sich eine **Lebensordnung**, die der Approbation durch den Bischof bedarf. Diese Lebensordnung, die von Zeit zu Zeit zu überprüfen ist, formuliert den Geist und die grossen Linien des Seminarlebens sowie die Erfordernisse des Alltags: Sie bringt so einen grundlegenden Konsens der Mitglieder der Gemeinschaft zum Ausdruck.

17. Träger der Priesterbildung sind die Seminarleitung, die Professoren und nicht zuletzt die Seminaristen selbst.

18. Jedes Seminar hat einen **Regens** (Leiter), der so viele Mitarbeitende hat, wie es der Grösse der betreffenden Gemeinschaft entspricht. Ein wichtiger Mitarbeiter ist der **Spiritual**. Er ist insbesondere für das geistliche Klima des Seminars und für die spirituelle Ausbildung der Studenten verantwortlich.

Die Lebensgemeinschaft der Mitglieder des Leitungsteams und der häufige Gedankenaustausch zwischen ihnen sowie der rege Kontakt dieses Teams mit dem Bischof verstärken die Wirksamkeit der Arbeit der Seminarleitung.

19. Die Seminarleiter der Schweizer Seminare kommen regelmässig - auf alle Fälle einmal im Jahr - zu einer schweizerischen Konferenz der Regenten zusammen. Sie arbeiten gemeinsam daran, die stets sich wandelnden Lebensbedingungen der Kirche zu verfolgen und der Bischofskonferenz die notwendig erscheinenden Änderungen der Ausbildung vorzuschlagen.

20. Da die Lebensordnung einen Grundkonsens schaffen soll und folglich Konsultations- und Partizipationsorgane vorsieht, basieren die Beziehungen zwischen der Seminarleitung und den Studenten nicht nur auf der Autorität, sondern auch auf gegenseitigem Verständnis und auf Zusammenarbeit.

21. Die **Professoren und Professorinnen** sind kraft ihres Auftrags im eigentlichen Sinn Miterziehende. Diese Aufgabe haben sie in Einheit mit dem Bischof zu er-

füllen. Sie sollen sich der einzelnen Studenten annehmen und in ihrer Lehrtätigkeit darauf ausgehen, nicht nur das Wissen, sondern auch das allgemein menschliche und geistliche Leben zu fördern.

22. Zwischen Seminarien, den Fakultäten und den Hochschulen muss auf Wegen, die der besonderen Situation der verschiedenen Ausbildungsstätten entsprechen, eine ernsthafte Zusammenarbeit angestrebt werden.

23. Die **Seminaristen** werden in ihrer menschlichen, geistlichen, wissenschaftlichen und pastoralen Ausbildung von der Seminarleitung begleitet. Diese achtet während der ganzen Ausbildungszeit auf die Entwicklung einer gediegenen menschlichen und religiösen Reife, einer stabilen Beziehungsfähigkeit, auf die Fähigkeit zum Aufbau von Gemeinschaft und auf eine authentische Selbstverwirklichung. Diese Eigenschaften sind - neben dem körperlichen und psychischen Gesundheitszustand - auch zentrale Kriterien für die Aufnahme ins Seminar.

24. Die Seminarleitung ist den Priesteramtskandidaten behilflich, die Motivation für den priesterlichen Dienst während der Seminarzeit zu prüfen und zu läutern; dadurch sollen die Kandidaten diesen Beruf in einer Spiritualität der Nachfolge Jesu Christi aus freiem Willen ergreifen können. Vor der Aufnahme eines Kandidaten, der von einem anderen Seminar oder von einem Ordensinstitut kommt, wird von dessen früherem Oberen ein ausführlicher Bericht angefordert.

25. Von Zeit zu Zeit ist die Entwicklung eines jeden Seminaristen ausdrücklich zu

prüfen. Wenn jemand für ungeeignet befunden wird, soll man ihm dies unverzüglich mitteilen und ihm behilflich sein, einen anderen Weg einzuschlagen.

26. Besonders viel Gewicht ist auf das vorgeschriebene Scrutinium vor dem Empfang der Weihen zu legen, aber auch schon auf das Scrutinium, das der Zulassung zu den Weihelikandidaten vorausgeht. Der Bischof wird sein Urteil gestützt auf den Bericht des Seminarvorstehers und nach Anhören der Mitverantwortlichen fällen.

III. Dimensionen der Ausbildung

A. Die menschliche Bildung

27. Eine angemessene menschliche Bildung ist die notwendige Grundlage jeder Priesterausbildung. Die zukünftigen Priester müssen sich nicht nur um eine persönliche Reife bemühen, sondern gerade auch im Hinblick auf ihren Dienst eine Reihe von menschlichen Eigenschaften ausbilden, die für die Auferbauung ausgeglichener, starker und freier Persönlichkeiten notwendig sind. Solche Persönlichkeiten sollen fähig sein, die Last der pastoralen Verantwortung zu tragen.

28. Die Kandidaten müssen hingeführt werden zu Wahrheitsliebe, Aufrichtigkeit, Achtung vor jedem Menschen, Gerechtigkeitsinn, zu echtem Mitgefühl, zu Arbeitsgeist, zu einem konsequenten Lebensstil, zu verantworteter Freiheit und besonders zu Ausgewogenheit im Urteil und im Verhalten.

29. Entscheidend ist der Aufbau der Beziehungsfähigkeit zu den anderen Menschen. Sie bildet ein wesentliches Element für jemanden, der von Berufs

wegen in einer Gemeinde auch den Auftrag hat, Gemeinschaft aufzubauen.

30. Durch eine Erziehung zur wahren, selbstlosen und verantwortungsvollen Liebe sollen die Kandidaten auch zu einer Reifung des Gefühlslebens geführt werden. Es handelt sich um eine Reife, die den ganzen Menschen in seinen physischen, psychischen und geistlichen Dimensionen und Komponenten miteinbezieht, dank derer der Mensch dem anderen dienen und ihn annehmen kann.

31. Die Erziehung zur verantwortungsvollen Liebe und zur gefühlsmäßigen Reife der Person erweist sich als ganz und gar unverzichtbar für den, der als Priester zum Zölibat berufen ist, das heisst dazu, mit der Gnade des Geistes und mit der freien Antwort seines Willens, mit der Gesamtheit seiner Liebe und Sorge für Jesus Christus, das Reich Gottes, die Kirche, die Menschen und die Mitwelt verfügbar zu sein.

B. Die geistliche Bildung

32. Die geistliche Bildung hat zum Ziel, die christliche Liebe zur Entfaltung zu bringen, indem sie dazu anleitet, in allen persönlichen und gesellschaftlichen Beziehungen dem Evangelium entsprechend zu leben. Zudem ist sie bestrebt, den ganzen Menschen dahin zu bringen, im priesterlichen Dienst ganz für Christus und die anderen dazusein, denn in diesem Dienst wirkt ja derjenige weiter, der gekommen ist, nicht um sich bedienen zu lassen, sondern um zu dienen.

33. Die geistliche Ausbildung erreicht dann ihr Ziel, wenn sie den künftigen Priester befähigt, sich mit Christus und sei-

ner Sendung eins zu wissen, nicht bloss aufgrund der Weihe, sondern vielmehr auch durch seinen persönlichen Lebenseinsatz. Dann wird er auch bei liturgischen Vollzügen und besonders bei der Gedächtnisfeier des Lebens, des Todes und der Auferstehung Jesu Christi ergründen, was er tut, und nachahmen, was er vollzieht.

34. Bei der geistlichen Bildung spielt das Leben in Gemeinschaft und kleineren Gruppen eine wichtige Rolle. Diese dienen nicht bloss der Entfaltung eines Lebens nach dem Evangelium, sondern ebenso der Vorbereitung auf den künftigen Dienst; es wird ja darum gehen, mitzuarbeiten am Aufbau des Leibes Christi und somit in konkreten Gemeinschaften und für konkrete Gemeinschaften zu leben und zu arbeiten.

35. Das Leben nach dem Evangelium erfordert den Geist der Armut. Er befähigt, mehr und mehr in der Freiheit und Herrschaft über sich selbst, die den Gotteskindern eignet, eine richtige Haltung einzunehmen zum Geld und zum Besitz, sich in den Dienst der Armen und Kleinen zu stellen und durch die Schlichtheit seines Lebensstils ein Zeugnis für die Armut und die Solidarität mit den Armen abzulegen.

36. Das Leben nach dem Evangelium erfordert eine Grundhaltung der Keuschheit, die bei den Priesteramtskandidaten die Berufung für die Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen einschliesst. Die Priesteramtskandidaten müssen diesen Ruf vernommen haben und ihn für eine besondere Geistesgabe halten. Damit der Entschluss zur ehelosen Hingabe wirklich frei sei, muss der junge Mensch imstande sein, den evan-

gelischen Wert der Ehe und der Ehelosigkeit zu würdigen; er muss psychisch frei sein und den affektiven Reifegrad erreicht haben, den man braucht, um die Ehelosigkeit als eine Persönlichkeitsentfaltung erfahren und leben zu können.

37. Das Leben nach dem Evangelium erfordert den Geist des Gehorsams, der in einem dem priesterlichen Dienst geweihten Leben darin besteht, dass der Priester sich voll dem Dienste Gottes und seinem Reich, der Kirche und den Menschen nach den Weisungen der Kirche hingibt und die konkreten Aufgaben dieser apostolischen Sendung auf sich nimmt. Dieser Gehorsam wird gegenüber dem Bischof konkret ausgedrückt in der Disponibilität für den Dienst in der Diözese, und er wird dem Bischof geschuldet. Kraft der Priesterweihe werden die Seminaristen zu seinen Mitarbeitern, die am gemeinsamen Werk grossmütig mitwirken sollen. Sie schulden auch dem Papst, dem Nachfolger Petri, Gehorsam, um ihren kirchlichen Dienst in die universale Einheit der pastoralen Tätigkeit der Kirche einzugliedern.

38. Die geistliche Bildung muss den ganzen Menschen umfassen und ihn durch die Entfaltung der menschlichen Tugenden im Dienst der christlichen Liebe zu echtem Einsatz befähigen.

39. Insbesondere muss diese Ausbildung zur Verkündigung des Evangeliums befähigen, die heute das radikale Engagement dafür verlangt, den Menschen schon jetzt, in der Wirklichkeit seines In-der-Welt-Seins, ganzheitlich zu befreien. Darum soll die geistliche Ausbildung die menschliche Einwurzelung der Seminaristen in

ihrem Lebensmilieu aufrechterhalten und vertiefen.

40. Eine vornehmliche Aufgabe der geistlichen Ausbildung ist es, die Seminaristen zu einem tiefen Verständnis der Eucharistie und damit verbunden zur täglichen Teilnahme an der Eucharistiefeier hinzuführen.

41. Die tägliche Betrachtung der Heiligen Schrift hilft nicht nur zu einer geistlichen Lebenshaltung, sondern auch, sich und die Seminargemeinschaft, die Gesellschaft und die Welt im Lichte des Wortes Gottes zu sehen und die Zeichen der Zeit zu ergründen.

42. Die Hinführung zur Tagzeitenliturgie ist ebenfalls grundlegend: Sie geschieht durch eine gute Einführung in die Liturgie der Kirche und in die Heilige Schrift, insbesondere in die Psalmen, und dadurch, dass ein Teil des Stundengebetes häufig gemeinsam gefeiert wird. So wird das Seminar denjenigen, der künftig als Priester im Dienst der Kirche steht, zur täglichen Gottesdienstfeier mit der Gemeinde und zum eigenen täglichen Gebet im Sinn der Kirche anleiten.

43. Seminarleitung und Seminaristen bemühen sich um eine authentische marianische Frömmigkeit und ein gediegenes Verständnis der Volksreligiosität.

44. Um echt und treu ein Leben im kirchlichen Dienst zu führen, müssen sich die Kandidaten nach und nach einen festen Lebensstil und solide Lebenshaltungen aneignen, damit sie imstande sind, in fester, ausdauernder Verbundenheit mit Christus und der Kirche zu leben. Ein solcher geistlicher Lebensstil entsteht nicht ohne weite-

res; man gelangt dazu nur durch beharrliche, tägliche Übung, die folgende Elemente umfassen soll:

- das persönliche Gebet, worin man durch den Sohn im Geist mit dem Vater vertrauten Umgang pflegt;
- das treue Hinhören auf das Wort Gottes in der Heiligen Schrift;
- die Anbetung des Herrn in der Eucharistie;
- die Verehrung der Gottesmutter;
- das Hinhören auf die Überlieferung, namentlich auf die Kirchenväter und die Heiligen;
- und besonders die Aufrichtigkeit des Herzens und des Urteilens durch die Erforschung des Gewissens und seiner Beweggründe.

45. Um in das Leben nach dem Evangelium hineinzuwachsen, bedarf es auch der Umkehr. Die geistliche Ausbildung muss im häufigen Empfang des Buss sakramentes und in Bussfeiern in den persönlichen und gemeinschaftlichen Vollzug dieser Umkehr einüben. Dadurch wird der Priesteramtskandidat auch auf sein künftiges Amt als Beichtvater vorbereitet.

46. Um in das Leben nach dem Evangelium persönlich hineinzuwachsen, müssen die Priesteramtskandidaten in Verbindung mit einem Priester sein, der ihnen beisteht und sie berät. Darum soll jeder seinen - vom Bischof anerkannten - geistlichen Begleiter haben, dem er sich vertrauensvoll und ehrlich eröffnet, um unter seiner Führung den Weg des Herrn sicherer zu gehen.

47. Einem in der Lebensordnung vorgesehenen Rhythmus entsprechend wird das Seminar den Studenten auch eine geistliche

Unterweisung und geistliche Übung vermitteln: Lebensüberprüfung in Gruppen, Besinnungstage, Jahresexerzitien usw.

C. Die wissenschaftliche und kulturelle Bildung

48. Die wissenschaftliche Ausbildung richtet sich in Aufbau und Ziel nach den praktischen Normen, die die Kongregation für das katholische Bildungswesen in ihrem Dokument vom 22. Februar 1976 herausgegeben hat, nach der Apostolischen Konstitution *Sapientia Christiana* vom 15. April 1979 und nach der *Ratio fundamentalis* vom 19. März 1985 sowie weiteren gesamt-kirchlichen Richtlinien, welche die Ausbildung betreffen.

49. Ziel der wissenschaftlichen Ausbildung ist, die Studenten zu befähigen, sich eine umfassende, begründete und unserer Zeit gemässe Theologie anzueignen, um aus diesen theologischen Erkenntnissen ihren persönlichen Glauben zu reflektieren, zu vertiefen und zu leben; so werden sie durch ihr Leben und ihr Wort die Botschaft der Offenbarung in einer Weise zu verkünden und zu feiern verstehen, die den persönlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten entspricht. Diesem Ziel dient auch der wechselseitige Austausch innerhalb der Lebensgemeinschaft des Seminars.

50. Der kirchliche Dienst erfordert in der heutigen Zeit eine echte menschliche und kulturelle Bildung sowie eine Kenntnis der modernen Kommunikationsmittel. Daher sind die Ansätze der Gymnasialbildung in Literatur, Kunst, Musik, Medienkunde usw. weiter zu fördern. Besonderes Gewicht ist auf die modernen Sprachen, vor allem die

Landessprachen, zu legen. Dadurch sollen die Studenten befähigt werden, einerseits die geistigen und sozialen Probleme der Gegenwart besser zu erfassen und andererseits gegenüber den Massenmedien selber ein rechtes Verhältnis zu haben, die Gläubigen zu bilden und die Medien in der apostolischen Arbeit wirksam einzusetzen. Dem gleichen Ziel dienen auch die Praktika (vgl. Nr. 58).

51. Der Student soll Denkweisen der Gegenwart und der Vergangenheit kennenlernen, um sein Verständnis für geschichtliche Zusammenhänge und die Entwicklung der kirchlichen Lehre zu fördern. Durch diese kritische geistige Verarbeitung wird das Unterscheidungs- und Darstellungsvermögen entwickelt.

52. Der kirchliche Dienst verlangt immer mehr, dass über das allen gemeinsame Studium hinaus eine Spezialausbildung angeboten wird, die den verschiedenartigen Sonderaufgaben besonders entspricht. Deshalb ermöglicht ein gewisses Schwerpunktstudium - vor allem innerhalb des zweiten Studienabschnittes - dem Studenten, seine besonderen Fähigkeiten zu prüfen und im Blick auf eine spätere eigentliche Spezialisierung zu fördern.

53. Die Seminarleitung soll zusammen mit den Professoren darauf achten, dass Studierende mit entsprechender charakterlicher und fachlicher Eignung in ihrer Begabung gefördert und, wo nötig, für zusätzliche Spezialausbildungen freigestellt werden.

D. Die pastorale Ausbildung

54. Die gesamte Ausbildung muss von

pastoralem Geist durchdrungen sein; er hat für die ganze geistliche und menschliche Bildung ein tragendes Element zu sein.

Was die pastorale Ausbildung im engeren Sinn betrifft, so darf sie sich nicht auf Vorlesungen beschränken. Sie muss dem Seminaristen konkrete Kontakte mit solchen Personen ermöglichen, die bereits in einem kirchlichen Dienst tätig sind, und vor allem mit Laien, Männern und Frauen, damit er ihr Leben, ihre Werte und Bestrebungen verstehen lernt und zu positiver Zusammenarbeit mit ihnen gelangt.

55. Die Seminaristen sind auch in die konkreten Verhältnisse in der Diözese und in der Kirche einzuführen, damit sie deren Lage und Erfordernisse kennen und schon in einer echten Solidarität mit ihnen leben. Desgleichen werden Kontakte und gut vorbereitete Begegnungen mit Menschen aus verschiedenen gesellschaftlichen Gruppierungen die Urteilsfähigkeit und Solidarität entwickeln, die notwendig sind, um Mitarbeiter am Reich Gottes zu sein.

56. Während des Studiums sind katechetische Übungen und Predigtübungen obligatorisch.

57. Der pastoralen Ausbildung dient besonders der Pastorkurs resp. die Berufseinführung. Diese werden je nach den Gegebenheiten der Diözese gestaltet. (siehe Nr. 11)

58. Während der theologischen Ausbildung sollen aktive Ferieneinsätze (Pfarrei, Spital, Jugendlager, Fabrik usw.) stattfinden. Auch im Lauf des Semesters wird man gewisse Aufgaben übernehmen und sich so an der Seelsorgearbeit einer Region beteiligen, z.B. an Katechese,

Liturgie, Diakonie, Vereinsarbeit, doch nur so weit, als das ernsthafte Studium nicht darunter leidet. Damit diese aktive pastorale Ausbildung wirklich von Nutzen ist, muss sie vorbereitet, begleitet und sodann bewertet werden. Doch wird man sie dem Ausbildungsstand eines jeden Studenten entsprechend planen, im Einvernehmen mit den Verantwortlichen.

IV. Andere Wege der Ausbildung für den priesterlichen Dienst

59. Wer sich erst nach einer anderen Ausbildung zum Mittelschulstudium entschliesst, um sich für den Dienst als Priester heranzubilden, kann den Zweiten Bildungsweg wählen: Durch das Maturitätszeugnis gemäss einem Sonderprogramm oder durch eine gleichwertige Ausbildung (Fachmatura oder Ähnliches) erwirbt er sich die Voraussetzungen, die ihn zur Immatrikulation berechtigen.

60. Der Dritte Bildungsweg steht denjenigen offen, die bereits eine vollständige Berufslehre absolviert und ihren Beruf während einiger Zeit ausgeübt haben. Dieser maturaloze Weg ist je nach Bistum verschieden gestaltet und organisiert.

Freiburg, den 4. Mai 2000

*+ Amédée Grab OSB
Präsident der Schweizer Bischofskonferenz*

*P. Dr. Roland-B. Trauffer OP
Generalsekretär der Schweizer
Bischofskonferenz*

Rahmenordnung für die Ausbildung zum Dienst als Priester in der Schweiz

Dekret

Am 3. März 1988 erliess die Schweizer Bischofskonferenz (SBK) ein allgemeines Dekret über die *Rahmenordnung für die Ausbildung zu den Diensten als Priester und als Pastoralassistent oder Pastoralassistentin in der Schweiz* (cf. «Schweizerische Kirchenzeitung» 156/1988, S. 109 bis 117).

Am 12. Oktober 1998 wurde die *Rahmenordnung für die Ausbildung zum Dienst als Priester in der Schweiz* von der Kongregation für das katholische Bildungswesen mit dem Dekret Nr. 1897/65/SV approbiert:

«...Praeterea, nova haec «Ratio» nationalis, dum ad peculiare exigentias culturales et pastorales singularum Helvetiae regionum attente respicit, formatorum et alumnorum mentes ad Ecclesiae universalis ordinationem canonicam simul aperit, hierarchicam communionem cum Cathedra Petri fulciendo atque opportune fovendo.

Quibus omnibus rite consideratis et perpensis, haec Congregatio de Institutione Catholica (de Seminariis atque Studiorum Institutis), libenter praesentem «Rationem institutionis sacerdotalis» helveticam, cui titulus «Rahmenordnung für die Ausbildung zum Dienst als Priester in der Schweiz», ad normam Can. 242 § 1 CIC ad tempus prout Conferentiae Episcopali vel

huic Congregationi necessarium vel utile visum fuerit approbat, necnon ab iis ad quos pertinet fideliter observari iubet; servatis ceteris de iure servandis, contrariis quibuslibet minime obstantibus».

An der 247. Ordentlichen Versammlung (6.-8. März 2000) beschloss die SBK die Promulgation der *Rahmenordnung für die Ausbildung zum Dienst als Priester in der Schweiz*.

Die Rahmenordnung tritt mit dieser Veröffentlichung in Kraft.

Freiburg, 4. Mai 2000

+ *Amédée Grab OSB*
Präsident der Schweizer Bischofskonferenz

P. Dr. Roland-B. Trauffer OP
Generalsekretär der Schweizer
Bischofskonferenz

Rahmenordnung für die Ausbildung zum Dienst als Priester in der Schweiz

Kommentar

Die Schweizer Bischofskonferenz (SBK) freut sich, die *Rahmenordnung für die Ausbildung zum Dienst als Priester in der Schweiz* veröffentlichen zu können.

Die Rahmenordnung für die Priesterausbildung beruht auf dem allgemeinen Recht. Im can. 242 § 1 CIC wird festgehalten: «In den einzelnen Nationen muss es eine Ordnung für die Priesterausbildung geben; sie ist von der Bischofskonferenz unter Beachtung der von der höchsten Autorität der Kirche erlassenen Normen zu erstellen und bedarf der Genehmigung des Heiligen Stuhls; ...in ihr sind die obersten Grundsätze für die Ausbildung im Seminar und allgemeine Normen festzulegen, die den seelsorgerlichen Erfordernissen der jeweiligen Region oder Provinz entsprechen». Die *Rahmenordnung für die Ausbildung zum Dienst als Priester in der Schweiz* entspricht in den Grundzügen der Rahmenordnung, die 1988 nach Genehmigung des Heiligen Stuhls 'ad experimentum' für 6 Jahre erlassen wurde. Die *Rahmenordnung für die Ausbildung zum Dienst als Pastoralassistent oder Pastoralassistentin in der Schweiz* ist zur Zeit noch in Überarbeitung.

Die SBK dankt allen, die der Ausbildung der künftigen Priester mit Rat und Tat bei-

stehen, v.a. den Regenten, Spiritualen und Professoren. Sie führen ihren wichtigen und schwierigen Auftrag mit Verantwortungsbewusstsein und persönlichem Einsatz aus. Die Bischöfe möchten dies bei dieser Gelegenheit ausdrücklich anerkennen.

Freiburg, 4. Mai 2000

*P. Dr. Roland-B. Trauffer OP
Generalsekretär der Schweizer
Bischofskonferenz*